Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10579 – PON HOLDINGS / AUTOHAUS ADELBERT MOLL / FLEXXDRIVE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 193/05)

1. Am 2. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pon Holding Germany GmbH („Pon Holding“, Deutschland), Teil der Pon-Gruppe,

— Herrn Timm Moll (Deutschland),

— Pon Luxury Cars GmbH („PLC“, Deutschland), Teil der Pon-Gruppe,

— Autohaus Adelbert Moll GmbH & Co. KG („Autohaus Moll“, Deutschland), kontrolliert von Herrn Timm Moll,

— FlexxDrive GmbH („FlexxDrive“, Deutschland), kontrolliert von Herrn Timm Moll.

Pon Holding und Herr Timm Moll werden die gemeinsame Kontrolle über PLC, Autohaus Moll und FlexxDrive im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Pon-Gruppe ist breit aufgestellt und tätig auf den Märkten für Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge und Fahrräder bis hin zu den Märkten für Straßenbau- und Erdbaumaschinen, Generatoren und Gesamtlösungen für die Schifffahrtsindustrie.

— Herr Timm Moll ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Düsseldorf (Deutschland). Seine Geschäftstätigkeit konzentriert sich auf die Automobilbranche und dort auf Autohaus Moll und FlexxDrive.

— PLC ist ein Luxuswagenhändler mit Sitz in Köln (Deutschland).

— Autohaus Moll ist ein Autohändler, der verschiedene Marken vertreibt, mit Standorten in und um Düsseldorf und Hannover (Deutschland).

— FlexxDrive ist ein Unternehmen des kurzfristigen Autovermietungsgeschäfts in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10579 – PON HOLDINGS / AUTOHAUS ADELBERT MOLL / FLEXXDRIVE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË